Katholische Gesamtkirchengemeinde Göppingen



Kath. Gesamtkirchengemeinde Göppingen, Marktstr. 35, 73033 Göppingen Tel. +49 (0)7161 389999-11 E-Mail Norbert.Koengeter@drs.de www.stm-ck.de

Göppingen, 12. Februar 2022

Testpflicht in Göppinger Kindertageseinrichtungen – veränderte Regelungen ab dem 14. Februar 2022

Sehr geehrte, liebe Eltern,

aufgrund der veränderten Verordnungslage gibt es kleinere Veränderungen in unserem bisherigen Ablauf im Rahmen der Testpflichten.

Diese Veränderung betrifft die **Ausnahmen von der Testpflicht Ihrer Kinder**, sowohl in Bezug auf die 5-Tages-Testung nach einem positiven Fall in der Gruppe, als auch für die dreimalige Regeltestung in der Woche:

Ihr Kinder unterliegt keiner Testpflicht, wenn einer der folgenden Punkte auf Ihr Kind zutrifft:

- Ihr Kind hat zwei Impfungen und anschließend eine Auffrischungsimpfung ("Booster") erhalten.
- Ihr Kind ist genesen und hat mindestens eine Impfung gegen das Coronavirus erhalten (Reihenfolge ist unerheblich).
- Ihr Kind hat zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten und die zweite Impfung liegt nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurück.
- Ihr Kind ist genesen und der PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus liegt nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurück.

Die bisherigen Ihnen bekannte Regelungen gelten weiter, werden zur Vollständigkeit hier noch einmal genannt:

Positives Testergebnis in der Gruppe/Einrichtung

Sollte ein Testergebnis positiv ausfallen, kann Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen. Ihr Kind muss sich nach den Vorgaben der Corona-Verordnung Absonderung in die häusliche Isolation begeben und sich unverzüglich mittels PCR-Test oder externem Schnelltest auf das Coronavirus testen lassen. Wir empfehlen einen PCR-Test.

Weiterer Ablauf:

- 1. Die Einrichtungsleitung informiert die Sorgeberechtigten der Gruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, anonymisiert.
- Die Kinder k\u00f6nnen weiterhin in ihre Kindertageseinrichtung gehen. F\u00fcr sie besteht eine Testverpflichtung an f\u00fcnf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen mittels externem Antigenschnelltest oder PCR-Test. Der externe Antigen-Schnelltest darf nicht \u00e4lter als 24 Stunden sein. Quarant\u00e4nebefreite Kinder sind von dieser f\u00fcnft\u00e4gigen Testpflicht befreit.

Seit dem 10. Januar 2022 gilt eine landesweite Testpflicht für den Besuch der Kindertageseinrichtungen für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres. Diese Testpflicht umfasst drei Schnelltests in der Woche. Ausgenommen sind Kinder, bei denen aufgrund einer

Behinderung ein COVID-19-Test nicht durchgeführt werden kann. Hier bitten wir um Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung. Ausgenommen sind ebenfalls Quarantänebefreite Kinder – siehe oben.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- bei einer Betreuung von bis zu maximal zwei aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche muss ein negatives Corona Schnell- bzw. Selbsttestergebnis in der Einrichtung vorgelegt werden.
- bei einer Betreuung ab dem dritten Tag pro Woche in Betreuung muss ein zweites, negatives Corona Schnell- bzw. Selbsttestergebnis in der Einrichtung vorgelegt werden.
- bei einer Betreuung ab dem fünften Tag pro Woche in Betreuung muss ein drittes, negatives Corona Schnell- bzw. Selbsttestergebnis in der Einrichtung vorgelegt werden.

Wenn Ihr Kind also die gesamte Woche in der Kindertageseinrichtung ist, muss dieses Testergebnis montags, mittwochs und freitags abgegeben werden.

Für ungetestete Kinder gilt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen grundsätzlich ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Der Verpflichtung zum Testen kann durch Schnell- und Selbsttests entsprochen werden:

Schnelltest:

Durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eines negativen Testergebnisses (erhältlich bei Durchführung eines Tests in offiziellen Testzentren, Arzt oder Apotheken), das nicht älter als 24 Stunden ist, kann dieser Verpflichtung nachgekommen werden.

Selbsttest:

Die Selbsttest-Sets erhalten die Erziehungsberechtigten direkt in der Einrichtung kostenfrei ausgehändigt. Diese Tests werden ausschließlich im häuslichen Umfeld durch die Erziehungsberechtigten bei und mit ihren Kindern durchgeführt. Die Erziehungsberechtigten bescheinigen die Testdurchführung auf dem Formblatt, das jeweils mit den Test-Sets ausgehändigt wird. Dieses vollständig ausgefüllte Formblatt ist dann beim Betreten der Einrichtung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass Testzeitpunkt und Kindertageseinrichtungsbesuch den Zeitraum von 24 Stunden nicht überschreitet.

Die vorgelegten Nachweise werden in der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und dann regelkonform vernichtet.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Einschränkungen der Betreuungszeiten aber auch Gruppenschließungen bei Erkrankungen des Personals weiterhin möglich sind. Bitte beachten Sie, Ihr Kind nur in die Kindertageseinrichtung zu bringen, wenn es symptomfrei ist.

Die Selbsttests stellen wir derzeit weiterhin kostenfrei zur Verfügung – auch für Kinder, die quarantänebefreit sind und die Eltern dies wollen. Bitte beachten Sie, dass für jeden Test der Ergebnisbogen für Ihr Kind in der Kindertageseinrichtung abgegeben werden muss. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung, gemeinsam unsere Kinder und Mitarbeitenden zu schützen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die pädagogischen Fachkräfte und Leitungen unserer Einrichtungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Köngeter, Diakon